

RS OGH 1973/6/26 4Ob544/73

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.1973

Norm

GrEStG 1955 §3 Z6

Rechtssatz

Die Steuerbegünstigung muß ihrem Sinn und Zweck nach auch dann eintreten wenn sich der Enteignete mit dem Erwerb eines gleichartigen, aber in seinem Wert geringeren Grundstücks begnügt, zumal ja gleichartige Grundstücke von gleichem Wert nicht immer greifbar sein werden. Mit der Ersetzung des Wortes "wenn" durch das Wort "soweit" in § 3 Z 6 GrEStG durch die Novelle 1969 hat dann schließlich auch der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt, daß er den steuerfreien Erwerb von Ersatzgrundstücken bis zum Einheitswert des enteigneten Grundstückes "und geringwertiger Ersatzgrundstücke" ermöglichen wollte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 544/73

Entscheidungstext OGH 26.06.1973 4 Ob 544/73

Veröff: NZ 1973,183

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0060937

Dokumentnummer

JJR_19730626_OGH0002_0040OB00544_7300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at